

Allgemeine Mietbedingungen

der lang informationssysteme GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Mietbedingungen der lang informationssysteme GmbH & Co. KG (nachfolgend "AN" genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters (nachfolgend "AG" genannt) werden von dem AN nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Dies gilt nicht, wenn der AN der Geltung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG oder Teilen hiervon ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Aus einem Schweigen des AN kann nicht auf eine Zustimmung des AN zu abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG geschlossen werden. Die Allgemeinen Mietbedingungen des AN gelten darüber hinaus auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AN und dem AG.

II. Lieferung des Mietgegenstandes

(1) Die Lieferung und die funktionsfertige Aufstellung (mit Ausnahme von Arbeiten im Netzwerk, diese werden gesondert berechnet) des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten des AN. Der AG hat für das Vorhandensein ordnungsgemäßer, für den von ihm gewählten Mietgegenstand erforderlicher Strom-, Telefon- und/oder Netzwerkanlüsse an dem vorgesehenen Standort des Mietgegenstandes zu sorgen. Die nachträgliche Aufstellung des Mietgegenstandes an einem anderen Standort durch den AG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

(2) Die Dauer der Mietzeit ergibt sich aus der einseitig schriftlich getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien. Für die Berechnung der Mietzeit gilt der Aufstellungsmonat als voller Monat, es sei denn, die funktionsfertige Aufstellung der Mietsache erfolgte erst nach dem 6. Arbeitstag des betreffenden Monats. In einem solchen Fall wird der vereinbarten Mietzeit die Zeit vom Tage der funktionsfertigen Aufstellung der Mietsache bis zum ersten Tag des Folgemonats hinzugerechnet.

III. Mietzins

(1) Als Mietzins werden die monatliche Grundmiete für jeden Mietgegenstand einschließlich ggfs. vereinbarter Freikopien sowie der Preis für jede Zusatzkopie fest vereinbart. Die Grundmiete - zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe - wird jeweils am ersten Kalendertag des vereinbarten Abrechnungszeitraumes im voraus netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der zeitanteilige Mietzins für den Aufstellungsmonat wird zusammen mit dem Mietzins für den ersten vollen Monat fällig.

(2) Die Abrechnung der über die ggfs. vereinbarte Anzahl von Freikopien hinausgehenden Kopien erfolgt jeweils zum Ende eines vereinbarten Abrechnungszeitraumes.

(3) Bei der Abrechnung der Zusatzkopien wird der Zählerstand zugrunde gelegt, den der AG periodengerecht an den AN meldet. Sofern keine Meldung erfolgt ist, so wird die Berechnung nach Wahl des AN auf Basis der vorangegangenen Abrechnungszeitraums vorgenommen oder auf der Grundlage von Zählerstandsdaten aus AN-internen Berichten.

(4) Der Preis für die Zusatzkopien - zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - ist netto ohne Abzug am Ende des jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

IV. Preisänderung

Der AN ist berechtigt, nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten den Mietzins jederzeit durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsanfang zu ändern. Für den Fall, daß die Preiserhöhung größer ist als 4%, steht dem AG das Recht zu, den Vertrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Preiserhöhung für den Zeitraum durch eingeschriebenen Brief zu kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Erhöhte Preise gelten mindestens für die Dauer von zwölf Monaten.

V. Wartung

(1) Der AN führt die regelmäßige Wartung (ausgenommen sind Arbeiten im Netzwerk des Kunden) und Reparatur des Mietgegenstandes einschließlich der Lieferung und des Einbaus notwendiger Ersatzteile auf eigene Kosten und durch eigene speziell geschulte und ausgerüstete Mitarbeiter oder durch von ihm beauftragte sach- und fachkundige Dritte durch, es sei denn, solche Leistungen würden durch falsche Bedienung, durch Beschädigung des Mietgegenstandes durch den AG oder eines Beauftragten desselben oder durch einen Dritten oder durch den Einsatz falscher bzw. ungeeigneter Verbrauchsmaterialien erforderlich. In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der erbrachten Serviceleistung an den AG durch den AN. Die Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00h bis 17.00h. Sofern die Durchführung der Arbeiten

auf Wunsch des AG außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten erfolgt, können die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem AG gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Mietvertrages keine Reparatur- und Wartungsleistungen durch Dritte vornehmen zu lassen sowie ausschließlich von dem AN gelieferte Verbrauchsmaterialien zu verwenden. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme solcher Reparatur- und Wartungsleistungen, die durch falsche Bedienung, durch Beschädigung des Mietgegenstandes durch den AG oder eines Beauftragten desselben oder durch einen Dritten oder durch den Einsatz falscher bzw. ungeeigneter Verbrauchsmaterialien erforderlich geworden sind. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste des AN, es sei denn, die Parteien hätten sich ausdrücklich schriftlich auf einen anderen Preis geeinigt.

(3) Soweit im Rahmen der von dem AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Reparatur- und Wartungsleistungen Teile des Mietgegenstandes ausgebaut werden müssen, gehen diese in das Eigentum des AN über.

VI. Verbrauchsmaterialien

(1) Verbrauchsmaterialien für Kopier- und Multifunktionsysteme wie Trommeln, Entwickler und Toner sind im vereinbarten Preis enthalten. Toner ist bei einer Flächenbedeckung s/w von 5% und Farbe von 20% unbegriffen, darüber hinaus gehender Tonerbrauch wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Der notwendige Austausch der Tonerpatronen erfolgt durch den Kunden.

(2) Nicht unbegriffen ist Kopierpapier, Heftklammern und (Silikon-)Öl.

(3) Verbrauchsmaterialien für Faxsysteme sind im vereinbarten Preis nicht unbegriffen.

VII. Versicherung

Der AG versichert den Mietgegenstand während der Vertragsdauer zum Neuwert gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Fernmelde- und sonstige elektronische Anlagen (AVFE 76) gegen Diebstahl, Feuer usw. (Elektronikversicherung).

VIII. Schadensersatz

Jedwede Schadensersatzansprüche des AG, welche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Beendigung des mit dem AN geschlossenen Mietvertrages entstehen, bleiben grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der AN, dessen Gehilfen oder Beauftragte den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens bleibt der Schadensersatzanspruch eines AG, der juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine Person ist, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat (Unternehmer), auf den Ersatz des vorsehbaren Schadens begrenzt. Ein Schadensersatzanspruch eines AG, der nicht zu dem in Satz 2 aufgezählten Personenkreis gehört, wegen Verzug oder in Folge leichter Fahrlässigkeit findet höchstens bis zu einem Betrag im Werte einer Jahresgrundmiete Berücksichtigung.

IX. Vertragsdauer (Verlängerung)

Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit bzw. einer Verlängerungsperiode durch den AG oder den AN schriftlich gekündigt wurde. Sofern der Mietvertrag nicht durch den AN fristlos gekündigt wurde, übernimmt dieser die Kosten des Rücktransports der Mietsache.

X. Aufrechnung

Der AG kann gegen die Forderungen des AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Sofern es sich bei dem AG um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat (Unternehmer), bedarf die Geltendmachung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AN.

XI. Außerordentliche Kündigung, Pauschalierter Schadensersatz

(1) Sofern der AG mit zwei Monatsraten ganz oder teilweise in Zahlungrückstand gerät, ist der AN berechtigt, nach seiner Wahl den Mietgegenstand an sich zu nehmen und zurückzubehalten, bis der AG den Zahlungrückstand einschließlich einer Vorauszahlung in Höhe von fünf Monatsraten geleistet hat, oder den Vertrag nach vorheriger Anündigung für den Fall einer Nichtzahlung der fälligen Beträge innerhalb von zehn Tagen fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

(2) Sofern der AG seinen Zahlungrückstand einschließlich der vereinbarten Mietvorauszahlung nicht innerhalb einer von dem AN gesetzten Frist ausgleicht oder macht der AN von seinem Recht auf fristlose Kündigung Gebrauch, hat dieser das Recht, den Mietgegenstand in Besitz zu nehmen, anderweitig zu verwerten und die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3% über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank abgezinsten Mietraten mit sofortiger Fälligkeit als Schadensersatz zu fordern. Ein eventueller Verwertungserlös wird nach Abzug der bei der Verwertung anfallenden Kosten auf die Zahlungsverpflichtungen des AG angerechnet. Deutet sich bei den Verwertungsmaßnahmen des AN ein die Verbindlichkeiten des AG unterschreitender Erlös an, ist dieser umgehend schriftlich zu informieren, um ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu einer anderweitigen, einen höheren Erlös erzielenden Verwertung zu geben. Soweit der AG nicht in der Lage ist, innerhalb einer weiteren Woche den Erlös einer besseren Verwertung dem AN zur Verfügung zu stellen, ist der AG verpflichtet, das ihm mitgeteilte mögliche Verwertungsergebnis des AN - soweit es nicht wegen Zeitablaufs hinfällig geworden ist - unbeanstandet zu akzeptieren. Daneben haftet der AG für die sich ergebende Differenz zwischen der oben ermittelten Forderung des AN und dem erzielten Verwertungserlös nach Abzug aller der bei der Verwertung anfallenden Kosten.

XII. Marketingmaßnahmen

Der AN ist berechtigt, dem AG neben den vertragsgegenständlichen auch andere, von ihm vertriebene Produkte unter Ausnutzung der gängigen Kommunikationsinstrumente vorzustellen und anzubieten.

XIII. Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen eines mit dem AN geschlossenen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung eines mit dem AN geschlossenen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Mietbedingungen oder ein Teil einer solche Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke auftreten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des mit dem AN geschlossenen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Neubestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unvorhergesehenen Regelungslücke.

(3) Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen den AN durch den AG bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AN.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus einem mit dem AN geschlossenen Vertrag ist der Sitz des AN.

(2) Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart, sofern es sich bei dem AG um einen Kaufmann handelt, der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.